

DIE LINKE. Thüringen

Beschluss des Landesvorstandes zur Sitzung am 20.3.2015

Der Landesvorstand beschließt, dass mit sofortiger Wirkung

1. Genosse Falk Przewosnik wird als Datenschutzbeauftragter des Landesverbandes abberufen,
2. Genosse Steffen Dittes wird als Stellvertretender Datenschutzbeauftragter des Landesverbandes abberufen,
3. Genosse Steffen Trostorff als Datenschutzbeauftragter des Landesverbandes bestellt,
4. Genosse Stefan Enke als stellvertretender Datenschutzbeauftragter des Landesverbandes bestellt

wird.

Die Berufung erfolgt gemäß § 4g Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

**Dem Datenschutzbeauftragten und seinem Stellvertreter werden damit folgende Aufgaben übertragen:**

Die/Der Datenschutzbeauftragte hat die Aufgabe, den Landesvorstand bei der Ausführung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz zu unterstützen, Hinweise zur Umsetzung zu geben und die Interessen der Mitglieder, Sympathisanten und anderen Betroffenen durch die elektronische Verarbeitung personenbezogener Daten unabhängig und transparent zu vertreten.

Zu ihren/seinen Aufgaben gehört es insbesondere:

1. auf die Einhaltung der Datenschutzvorschriften bei der Einführung von Maßnahmen, die personenbezogene Daten von Mitgliedern, Sympathisanten oder sonstigen Dritten (Betroffene) betreffen, hinzuwirken,
2. die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter des Landesverbandes, seiner Gremien und Untergliederungen durch geeignete Maßnahmen mit den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie den sonstigen Vorschriften über den Datenschutz vertraut zu machen,
3. Landesvorstand und die Kreisverbände bei der Umsetzung der erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Daten vor Missbrauch zu unterstützen,
4. das nach § 4g Abs. 2 Satz 1 BDSG vorgeschriebene Verzeichnis in geordneter Form zu führen und gem. § 4 Abs. 2 S. 2 BDSG für die Einsicht durch Jedermann bereitzuhalten,
5. im Rahmen der Information über geplante neue Verfahren der Verarbeitung personenbezogener Daten stellt die/der DSB auch fest, ob das Verfahren der Vorabkontrolle (§ 4d Abs. 5 u. 6 BDSG) unterliegt. Das Verfahren darf erst nach Vorlage des Ergebnisses eingesetzt werden,
6. Beschwerden, Anregungen und Hinweisen der Mitglieder, Sympathisanten und sonstiger Dritter unverzüglich nachzugehen und die/den Landesvorsitzenden unmittelbar über festgestellte Verstöße zu informieren sowie gegebenenfalls die Löschung, Sperrung oder Berichtigung von personenbezogenen Daten zu überwachen.

Soweit keine gesetzliche Regelung entgegensteht, kann sie/er die zur Erfüllung der Aufgaben notwendige Einsicht in Akten und die automatisierte Datenverarbeitung nehmen.

Wird sie/er nicht rechtzeitig an einer Maßnahme beteiligt, ist die Entscheidung über die Maßnahme auszusetzen und die Beteiligung nachzuholen.

Sie/er hat die Pflicht zur fachlichen Fortbildung und erhält hierfür die erforderlichen zeitlichen und finanziellen Ressourcen.

Die/Der Datenschutzbeauftragte ist bei der Ausübung des Amtes weisungsfrei. Sie/Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landesvorstand von dem Amt zurücktreten.

Schriftliche oder elektronische Anfragen Dritter und von Mitarbeitern zu datenschutzrechtlichen Sachverhalten werden an sie/ihn durch die Landesgeschäftsstelle ungeöffnet bzw. ungelesen weitergeleitet. Sie/Er erhält die Möglichkeit der vertraulichen Besprechung mit Beschwerdeführern.

Hierfür erforderliche Reisekosten sind zu nach den allgemeinen Regelungen zu ersetzen.

Sie/Er hat jederzeit die Möglichkeit, sich an die/den Landesvorsitzende/n und die zuständige Aufsichtsbehörde in Datenschutzbelangen zu wenden.

Sie/Er hat auf Verlangen jederzeit das Recht und die Pflicht, den Landesparteitag über die Ergebnisse seiner Arbeit zu informieren.

**Begründung:**

Für die Partei DIE LINKE. stehen verfassungsrechtlich garantierte Bürgerrechte im Mittelpunkt ihres politischen Selbstverständnisses. Dies gilt nicht nur in ihrer politischen Arbeit, sondern gleichermaßen in ihrer täglichen Arbeit als politische Organisation. Sie setzt die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes dementsprechend proaktiv, vollständig und transparent auch in ihrer alltäglichen Arbeit in den Landes-, Kreis- und Ortsverbänden sowie den Basisorganisationen um. Hierzu gehört die Erfüllung der bußgeldbewährten Pflicht zur ordnungsgemäßen Bestellung einer/eines Datenschutzbeauftragten des Landesverbandes.